

ELEMENTARER TANZ E.V.

Gesellschaft zur Förderung
der künstlerisch-pädagogischen
Konzeption von Maja Lex

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen Elementarer Tanz e.V. – Gesellschaft zur Förderung der künstlerisch-pädagogischen Konzeption von Maja Lex (kurz: Elementarer Tanz e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Der Verein soll (? ist...eingetragen) in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 ff. Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung der Bewegungs- und Tanzerziehung nach der künstlerisch-pädagogischen Konzeption von Maja Lex.
3. Die Aufgaben des Vereins sind:
 - Pflege der pädagogischen sowie künstlerischen Arbeit des Elementaren Tanzes.
 - Förderung neuer Ansätze und Ideen zur Weiterentwicklung der Elementaren Tanzerziehung.

- Verbreitung des Ausbildungskonzeptes von Maja Lex durch Weiterbildung von Pädagogen.

§ 3 AUFGABEN UND ZIELE

Aufgaben und Ziele des Vereins sollen folgendermaßen realisiert werden:

- Anregung, Förderung und Durchführung von Tanzveranstaltungen sowie aktive Teilnahme an Tanzprojekten und -lehrgängen.
- Einrichtung von zentralen Informations- und Lehrzentren.
- Pflege des nationalen und internationalen Gedanken- und Informationsaustausches im Sinne des Elementaren Tanzes.
- Anschaffung und Bereitstellung von Mitteln und Materialien zur Ermöglichung der o.g. Zwecke des Vereins.

§ 4 SELBSTLOSIGKEIT

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die an den Aufgaben und Zielen des Vereins interessiert sind.
2. Der Verein besteht aus:
 - a.) Aktiven Mitgliedern.
Dies sind Personen, die den Elementaren Tanz und die Ziele des Vereins aktiv unterstützen.
 - b.) Fördernden Mitgliedern.
Dies sind Personen, die die Arbeit des Vereins in finanzieller und anderer Weise unterstützen. Fördernde Mitglieder erhalten auf den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.
 - c.) Ehrenmitglieder.
Dies sind Personen, die sich in besonderer Weise für den Elementaren Tanz eingesetzt haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben den Status eines fördernden Mitglieds.

3. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag hin erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, er lässt die während des Kalenderjahres wirksam gewordenen Verpflichtungen zur Leistung des entsprechenden Jahres-Mitgliedsbeitrages unberührt.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag bis Mitte des Jahres im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins sowie zum Bezug des geplanten Informationsorgans.
2. Die aktiven Mitglieder sind zu Antragsstellungen sowie zur Abstimmung in Mitgliederversammlungen berechtigt.
3. Die aktiven und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, seine Ziele zu fördern, seine Statuten anzuerkennen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
4. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Ersatz für etwaige Zuwendungen an ihn.

§ 7 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat sowie die Mitgliederversammlung.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich aus drei Vorstandsmitgliedern zusammen und zwar aus einem/einer Vorstandsvorsitzenden und zwei Stellvertretern des/der Vorstandsvorsitzenden.
2. Der/die Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder/jede von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Hierzu kann der Vorstand für die Wahrnehmung von bestimmten Interessen des Vereins oder von Verwaltungsaufgaben geeignete Vertreter/innen bevollmächtigen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist bei ordnungsgemäßer Entlastung möglich.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit unter Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben des Vereins.

§ 9 DER BEIRAT

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Beirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in inhaltlichen und organisatorischen Fragen zu beraten. Er besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.

§ 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch schriftliche Einladung von dem/der Vorstandsvorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung einberufen. Die Einladung enthält die vom Vorstand festgelegten Tagesordnungspunkte. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder von einem von ihm/ihr benannten Mitglied geleitet.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn diese mindestens 40% der Mitglieder schriftlich verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss dann binnen sechs Wochen einberufen werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, bestimmt den oder die Rechnungsprüfer, nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen, entlastet den Vorstand, legt den Mitgliedsbeitrag für das kommende Jahr fest, beschließt über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder und über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle aktiven Mitglieder haben Stimmrecht. Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei allen Abstimmungen – es sei denn, die Satzung schreibt anderes vor – entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Über die Beschlüsse der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das von dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 12 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung bei Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die auflösende Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des nach Ablauf aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Aufgaben und Ziele des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke, fällt das Vermögen an den „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband“ (DPWV) oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die sich für, im Bereich des Tanzes liegende, kulturelle Zwecke einsetzt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Satzung beschlossen am 19.01.1991, geändert am 19.12.1991,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln (VR 10641)